



EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 27. Dezember 2006 sieht u.a. vor, die Europäische Union durch Reformen auf den globalen Wettbewerb auszurichten und durch weitere Modernisierungsmaßnahmen bis 2010 zum stärksten und innovativsten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln.

Als übergeordnete strategische Ziele verfolgt die Dienstleistungsrichtlinie, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker Europas zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, zum Beispiel durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und mehr Wirtschaftswachstum sowie die Förderung des grenzüberschreitenden Handels mit Dienstleistungen. Dazu sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht und effektiver gestaltet, Genehmigungsverfahren gestrafft und bürokratische Hindernisse bei der Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten abgebaut werden. **Die Dienstleistungsrichtlinie ist bis zum 28. Dezember 2009 in den Mitgliedstaaten der EU umzusetzen.**

Normenprüfung: Vereinfachung der Verfahren bis 2010

Ziel der Normenprüfung

- Um festzustellen, ob das nationale Recht mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist oder ob Schranken für Dienstleistungserbringer bestehen, die nicht aus sachlichen, in der Richtlinie näher bezeichneten Gründen gerechtfertigt sind, werden die Mitgliedstaaten zu einer umfassenden Überprüfung ihres gesamten innerstaatlichen Rechts verpflichtet
- Es sollen Verfahrensformalitäten vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden.
- Mitgliedstaaten müssen prüfen, ob das geltende Recht mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist.

Was und von wem wird geprüft

- Für die Prüfung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind Bund und Länder, Kammern und Kommunen jeweils selbst verantwortlich.
- Auch kommunale Satzungen und Rechtsverordnungen sind zu prüfen.
- Nicht den Prüfpflichten unterworfen sind öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge und Dienstvereinbarungen.

Wie erfolgt die Prüfung konkret?

- Eine Bund-Länderarbeitsgruppe hat ein Prüfraaster entwickelt.
- Die Normenprüfung kann mittels strukturierter Fragen und Hilfsmittel über das Internet durchgeführt werden.
- Im Ergebnis erhält der Prüfer die Information, ob die jeweilige Rechtsnorm angepasst werden muss.
- Das Finanzministerium wird jeder Körperschaft eine Zugangskennung zuweisen.

Was passiert, wenn die Prüfung nicht vorgenommen wird?

- Im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft haftet die Bundesrepublik als solche, unabhängig davon auf welcher Ebene die Normenprüfung unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erfolgt ist.
- Die Kosten für eine fehlerhafte oder nicht rechtzeitige Umsetzung können je nach landesrechtlicher Regelung, die Länder an die Kommune weiterleiten, die den Mangel verursacht hat.



Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner“ bis Ende 2009

Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners:

- Als Berater, „Lotse“ und **Mittler** für die Dienstleister gegenüber den zuständigen Stellen für die erforderlichen Verfahren und Formalitäten. (z.B. Erklärungen, Anmeldungen und Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, Weiterleitung von Bescheiden)
- Stellen allgemeine Grundinformationen **verbindlich** zur Verfügung (einfach, klar und unmissverständlich). **Keine Rechtsberatung.**
- Ggf. Informationsbeschaffung bei den zuständigen Behörden.
- Bearbeitet die inhaltlichen Vorgänge nicht selbst. Alle Gemeinde, Ämter, Städte und Kreise sollen bei ihren jetzigen Zuständigkeiten bleiben.

Wie erfolgt die Abwicklung?

- **Elektronische Abwicklung** aller Verfahren und Formalitäten, die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit betreffen über die einheitlichen Ansprechpartner oder die zuständigen Behörden.
- Abgestimmtes Verfahren zwischen allen Beteiligten erforderlich. Beratung eines einheitlichen Prüfrasters.
- Gemeinsame Datenbank zur Erfassung der Ergebnisse.
- **Genehmigungsfiktion**, wenn innerhalb bestimmter Frist keine Abarbeitung erfolgt.

Antragstellung über den Einheitlichen Ansprechpartner vorgeschrieben?

- Nein! Dem Dienstleistungserbringer steht ein Wahlrecht zu, ob er den Service des einheitlichen Ansprechpartners nutzen möchte oder sich an die sachlich zuständigen Behörden wendet.
- In beiden Fällen steht ihm das Recht auf elektronische Abwicklung zu.

Welche Rechtsform erhält der Einheitliche Ansprechpartner?

- Die Landesregierung hat die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen.
- Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch ein Gesetz errichtet, verändert und aufgelöst. Das Errichtungsgesetz wird zur Zeit mit den beteiligten Trägern erörtert.
- Der öffentlich-rechtliche Träger ist im Rahmen der Anstaltslast verpflichtet, die Anstalt mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Mitteln auszustatten und so für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.
- Träger sind das Land, alle Kommunalen Landesverbände, die IHK und die Handwerkskammern.



Elektronische Verfahrensabwicklung

damit auch: Gemeinschaftsrechtlicher Zwang zur Realisierung von E-Government

Ziel des E-Governments

- Optimierung der wirtschaftsrelevanten Verwaltungsprozesse, wie insbesondere die Genehmigungsverfahren und die Bürokratieprozesse

Wie wird das erreicht?

- Das Land Schleswig-Holstein übernimmt die Verantwortung für den Aufbau und Betrieb leistungsfähiger zentraler Infrastrukturen: IT-Infrastruktur, Rechtliche Infrastruktur, Organisatorische Infrastruktur.
- E-Government bedarf einer flächendeckenden einheitlichen Ausstattung aller Büroarbeitsplätze mit Standard-PC und ggf. Lesegeräten und Chipkarten, falls notwendig auch durch den landesweiten Einsatz gleicher Software bzw. Software-Versionen.
- Dataport als zentraler IT-Dienstleister des Landes und der Kommunen Schleswig-Holsteins

Rechtliche Grundlage: E-Government-Gesetz

- Landeregierung hat dem Gesetzentwurf am 20.01.2009 zugestimmt.
- Das geplante E-Government-Gesetz schafft den notwendigen rechtlichen Rahmen für die Anforderungen einer zukunfts- und leistungsfähigen Netzwerkverwaltung
- Folgende wesentliche Inhalte:
 - Sicherstellung der verwaltungsträgerübergreifenden Kommunikation
 - Gesetzliche Grundlagen für zentrale E-Government-Basisdienste
 - IT-Vorgaben für Fachverfahren
 - Bestimmung zur Fortentwicklung des E-Governments.

E-Government-Basisdienste

- Damit der Bürger Verwaltungsdienstleistungen rund um die Uhr online erreichen kann, sollen folgende Funktionen als zentrale Dienste geschaffen werden:
 - ein landesweites Verwaltungsportal,
 - ein landesweites Verzeichnis der in Schleswig-Holstein angebotenen Verwaltungsdienstleistungen, Informationen und Ressourcen (Dienstleistungsverzeichnis),
 - Formulardienst und virtuelle Poststelle
 - eine Bezahlplattform zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten
 - einen zentralen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Verzeichnisdienst, der alle Mitarbeiter bei allen Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein einschließlich ihrer behördeninternen Kommunikationsmöglichkeiten umfasst.
- Die bislang geplanten E-Government-Basisdienste werden zurzeit auf ihre Eignung zur Umsetzung der EU-DLR und leistungsgerechte Integration und Unterstützung der kommunalen Strukturen überprüft.